

erhaltene Collectio Lulli ist lange nicht so einheitlich und geschlossen wie ihr älteres Vorbild, aber doch gleich diesem auf Grundlage des Registertypus angelegt (nr. 71 Lul an Dealwin, nr. 49 Lul an Cuneburga, nr. 70 Lul an Eadburg, nr. 92 Lul an Abt Gregor, nr. 100 Lul an Leobgytha, nr. 128 Lul an Suitha, nr. 113 Lul an Denehard, nr. 98 Lul an eine Aebtissin), nur dass die Reihe anfangs durch Nachlesen zu Bonifatius, und später durch sogenannte Pertinenzen, Zufallsüberlieferungen aus dem Besitz Luls, wie die Aldhelm-Gedichte, Wiehtbert-Briefe und ähnliches, unterbrochen ist, bis mit nr. 111, zugleich genau an der Stelle, an der die Benutzung der Originale beginnt¹, die Aussteller-Reihe durch die nur fester geschlossene Empfänger-Reihe abgelöst wird (nr. 111 Cuthberht an Lul, nr. 114 Cinehard an Lul, nr. 122 Aeardulf an Lul u. s. w.), als letzte Staffel folgt dann, von nr. 106 ab, uns hier nicht mehr interessierend, eine bunte Mischreihe: ein Schreiben des Bonifatius, zwei von und zwei an Lul, und ein halbes Dutzend litterae Moguntinae. Die Anordnung ist im ganzen so klar erkennbar, dass sie durch zwei das System störende Ausnahmefälle nicht ernstlich angefochten werden kann durch nr. 72 Ingalice an Lul in der Aussteller-Reihe, und nr. 110 Lul an Chrodegang von Metz in der Empfänger-Reihe.

Die für uns hier in Betracht kommenden Briefe stehen alle in der Aussteller-Reihe, und zwar von einer Stelle an, an der die Nachlese sicher bezeugter Bonifatius-Briefe gerade aufgehört hat. Bonifatius als Schreiber dieser Briefe ist daher unwahrscheinlich; die Wahrscheinlichkeit spricht zunächst für Lul, sonst für einen unbekannten Dritten; am stärksten für Lul gerade bei nr. 37, das eine Gruppe schliesst, der drei sicher bezeugte Lul-Briefe (nr. 92. 100. 128) unmittelbar vorangehen.

Die Entscheidung bringt aber die Benützung des Leobgytha-Briefes nr. 29, bei dem ich zunächst den Kontext und Schluss herausgreife:

S. 53, 4—5 quia in nullo hominum generis mei tanta fiducia spei posita est mihi quanta in te. nr. 49 S. 79, 18: quia in te firmissimam spem mentis nostrae positam habemus.

S. 53, 10: ut tuarum orationum pelta muniar contra hostis occulti venenata iacula (selbst in Anlehnung an eine frei benützte Aldhelm-Stelle). nr. 49 S. 79, 7: et atra contra piaculorum spicula parma tuae orationis protegere

1) Vgl. Studien I, S. 684.